

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

| | |
|-----------------|---|
| Betreff: | Tübinger Zimmertheater GmbH: Anpassung Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats |
| Bezug: | 303/2020 |
| Anlagen: | Anlage 1 Gesellschaftsvertrag Tübinger Zimmertheater GmbH Anlage 2 Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Tübinger Zimmertheater GmbH Anlage 3 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat |

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Zimmertheater GmbH (ZT) folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Tübinger Zimmertheater GmbH wird gemäß der Anlage 1 geändert.
2. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Tübinger Zimmertheater GmbH wird gemäß Anlage 3 ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Kosten für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages werden von der Gesellschaft übernommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gesellschafterversammlung der ZT entscheidet gem. § 10 lit. g) des Gesellschaftsvertrages der ZT über die Änderung zum Gesellschaftsvertrag. Änderungen in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ZT bedürfen nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der ZT. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

a.) Änderung des Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag soll an folgenden drei Stellen geändert werden

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

Der Abs. 2 betrifft die Nennung der Stammeinlagen. Er soll komplett gestrichen werden. Damit wird auf die Darstellung der Nennwerte der Einlagen und der Gesellschafter im aktuellen Gesellschaftsvertrag verzichtet. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass nur bei der Neugründung einer GmbH innerhalb der Satzung angegeben werden muss, welche Gesellschafter bei der Gründung welche Einlagen übernommen haben. Spätere Änderungen im Gesellschafterbestand, Kapitalerhöhungen usw. müssten daher immer über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags nachvollzogen werden. Dies ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben und führt zu unnötigem Aufwand. Der Notar schlägt vor die Passage bei erster möglicher Gelegenheit zu streichen. Der Gesellschaftsvertrag der ZT kann so abstrakt Gültigkeit behalten unabhängig vom Gesellschafterbestand. Insofern ist die Angabe der ursprünglichen Gründungsgesellschafter ein "störender Fremdkörper" in Gesellschaftsverträgen. Des Weiteren wurde aus der Überschrift des § 3 das Wort „Stammeinlage“ gestrichen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- Der Abs. 3 betrifft die Einberufung Gesellschafterversammlung. Diese soll künftig in Textform einschließlich E-Mail einberufen werden können. Dazu wurde § 9 Abs. 3 entsprechend ergänzt.
- Die Gesellschaft soll künftig auch die Möglichkeit haben Gesellschaftsversammlungen in Form von Videokonferenzen abhalten zu können. Um dies rechtlich im Gesellschaftsvertrag zu verankern wird ein neuer Abs. 9 eingefügt.
- Der bisherige Abs. 9 betrifft die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und wird neu zu Abs. 10.

§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan

- Die §§ 12-17 werden neu nummeriert und künftig als §§ 13-18 geführt. Als neuer § 12 wird eine Bestimmung der Vergabeordnung eingefügt. Er regelt die Vergabe von Aufträgen, die die Wertgrenzen der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Universitätsstadt Tübingen überschreiten. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des § 106 b GemO Baden-Württemberg.

b.) Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

§ 1 Grundsätze

Nachdem die Zusammensetzung des Verwaltungsrats neu geregelt worden ist, sollte eine redaktionelle Korrektur in § 1 Abs. 4 erfolgen. Das Mitgliedverzeichnis des Verwaltungsrates umfasst nach der Neugestaltung des Gremiums die Positionen „a-g“ (statt zuvor: a-d).

§ 2 Einberufung und Beschlussfassung

Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen soll künftig auch digital versandt werden können. Außerdem soll in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ermöglicht möglich sein und die Sitzungen des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können. Dazu wurde § 2 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ZT entsprechend ergänzt und angepasst.

Die geänderte Version der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat ist als Anlage 3 beigelegt. Die Ergänzungen/Änderungen sind fett und unterstrichen geschrieben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, sowohl der Änderung des Gesellschaftsvertrages der ZT als auch der Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ZT zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte auf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ZT und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ZT verzichten. In diesem Fall würde der Gesellschaftsvertrag nicht dem aktuellen Stand der Gesellschaft entsprechen und die Gesellschaft hätte keine Möglichkeit digital zu den Sitzungen der Gremien einzuladen und die Möglichkeiten der